

Gesetzentwurf sorgt für Enttäuschung

Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Die Koalition stimmte im Juli über den Entwurf von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble ab. Er geht über das hinaus, was erforderlich wäre, um die verfassungsgerichtlich angemahnten Korrekturen umzusetzen, kritisiert Martin Clemens, Leiter des Steuerreferats der IHK für München und Oberbayern. **MONIKA HOFMANN**

„VON WEGEN MINIMALINVASIV!“ Maria Schmitt*, Inhaberin eines kleinen Gastronomiebetriebs in Oberbayern, ist empört. Denn mit seinem Gesetzentwurf entfernte sich Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble weit von seinem ursprünglichen Versprechen, sich nur auf solche Korrekturen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes zu beschränken, die angesichts des jüngsten Urteiles des Bundesverfassungsgerichts dazu dringend nötig seien, kritisiert sie. Daher entschied sich die Firmenchefin nun dafür, ihren Betrieb in die-

sem Jahr noch auf ihre Tochter zu übertragen – nach bestehendem Recht. „Uns fehlt die Planungssicherheit“, argumentiert sie. Ähnlich dürften derzeit wohl auch andere Mittelständler reagieren. Zwar hatte das Verfassungsgericht mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich bestätigt, so dass der Gesetzgeber die Mittelständler auch weiterhin bei ihren Übergaben mit steuerlichen Vergünstigungen unterstützen darf. Jedoch muss er bis Juni 2016 das Gesetz vor allem in drei Kritikpunkten korrigieren: Erstens bemängelt das Gericht die zu weit gefassten Ausnahmeregeln für

**Name von der Redaktion geändert.*

die Kleinunternehmen. Zweitens moniert es die Möglichkeit, auch sehr große Familienunternehmen bei der Übergabe begünstigen zu können und fordert eine Bedürfnisprüfung dafür. Drittens verlangt es überarbeitete Regeln zum Verwaltungsvermögen. Nach seinen umstrittenen Eckpunkten vom Februar 2015 stellte der Finanzminister Anfang Juni einen Referentenentwurf vor, der ebenfalls wenig Überzeugungskraft hat – nicht nur in den Augen vieler Unternehmer, sondern auch in denen zahlreicher Wirtschaftsvertreter und Experten. Im Juli stimmte nun das Bundeskabinett über einen weiteren Entwurf ab, den Schäuble zwischenzeitlich in einigen Punkten entschärft hatte. Dennoch gilt: „Vor allem geht er weiterhin über das hinaus, was erforderlich wäre, um den vom Verfassungsgericht angemahnten Korrekturen zu entsprechen“, mahnt Martin Clemens, Leiter des Steuerreferats der IHK für München und Oberbayern. Jeder Firmenchef, der die Nachfolge plant, sollte nun prüfen, ob er das noch geltende Recht nutzen möchte, empfiehlt der Experte. Die wichtigsten Aspekte des Regierungsentwurfs zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes:

Verschonungsregeln

Die bisherigen Regeln dazu sollen grundsätzlich unverändert bleiben. Bislang kann der Erbe zwischen der Regelverschonung und der Verschonungsoption wählen. Bei der ersten Variante bleiben 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei, wenn er das Unternehmen mindestens fünf Jahre lang weiter führt und die entsprechende Lohnsummenklausel einhält. Bei der zweiten Variante, der Verschonungsoption, wird er ganz von der Steuer befreit, muss aber den Betrieb sieben Jahre lang fortführen und eine strengere Lohnsummenklausel einhalten.

Begünstigtes Vermögen

Diesen Begriff will Schäuble neu einführen. Damit entfällt auch die bisherige Definition des nicht begünstigten „Verwaltungsvermögens“. Zum begünstigten Vermögen sollen alle Wirtschaftsgüter einer Firma zählen, die zum Zeitpunkt der Übergabe dem Hauptzweck des Unternehmens

dienen. Die Einzelheiten sind derzeit viel zu unbestimmt, findet Clemens. „Hier sind Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung dazu vorprogrammiert, ob Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Unternehmens dienen oder nicht.“ Da seien noch erhebliche Konkretisierungen notwendig, sagt der Experte.

Grenzwert für große Betriebsvermögen

Die Verschonungsregeln sollen grundsätzlich nur noch bis zu einem Wert des begünstigten Betriebsvermögens in Höhe von 26 Millionen Euro gelten. Diese Grenze steigt auf 52 Millionen Euro, wenn bestimmte Verfügungsbeschränkungen nicht nur während eines Zeitraums von zehn Jahren vor, sondern auch noch 30 Jahre nach der Übergabe vorliegen. Der IHK-Experte kritisiert diesen Überprüfungszeitraum als viel zu lang und die geplanten Kriterien als zu unklar. In jedem Fall müssten aber die Schwellenwerte weiter erhöht werden. So wird nach dem in der Praxis gängigen Bewertungsverfahren der Schwellenwert von 26 Millionen Euro bereits bei einem Durchschnittsertrag des Unternehmens von rund 1,4 Millionen Euro im Jahr erreicht.

Verschonungsabschlag

Wer die Grenzwerte von 26 Millionen Euro (beziehungsweise 52 Millionen Euro) überschreitet, soll ein Wahlrecht haben: Er kann einen Verschonungsabschlag oder eine Verschonungsbedarfsprüfung beantragen. Der Verschonungsabschlag verringert sich dabei von 85 beziehungsweise 100 Prozent um einen Prozentpunkt je 1,5 Millionen Euro, die der Wert des Betriebsvermögens 26 Millionen Euro (beziehungsweise 52 Millionen Euro) übersteigt. Beträgt es mehr als 116 Millionen Euro (beziehungsweise 142 Millionen Euro) gilt ein pauschaler Verschonungsabschlag von 20 Prozent bei Regelverschonung oder 35 Prozent bei Optionsverschonung. In jedem Fall muss der Unternehmensnachfolger die jeweiligen Verschonungsvoraussetzungen, also die Behaltfristen und Lohnsummenregeln, erfüllen. Anders als bei der Verschonungsbedarfsprüfung bleibt das vorhandene oder erworbene Privatvermögen

hier aber unberücksichtigt. „Das geplante Wahlrecht ist grundsätzlich zu begrüßen – jedoch müssen auch hier die Beträge praxisgerecht erhöht werden“, betont Clemens.

Verschonungsbedarfsprüfung

Mit der neuen Verschonungsbedarfsprüfung will der Finanzminister der Forderung des Verfassungsgerichts entsprechen. Danach soll der Unternehmensnachfolger einen Erlass der Erbschaft- oder Schenkungsteuer beantragen können – jedoch nur dann, wenn er die Steuer nicht aus seinem „verfügbaren Vermögen“ leisten kann. Zudem muss er die jeweiligen Verschonungsbedingungen einhalten. Zum verfügbaren Vermögen zählen 50 Prozent des vorhandenen und mit übertragenen Privatvermögens sowie des nicht begünstigten Betriebsvermögens. Auch Vermögen, das der Erbe innerhalb von zehn Jahren nach der Übergabe erwirbt, stellt verfügbares Vermögen dar. Die IHK-Organisation sieht dies und insbesondere den geplanten Zugriff auf das bereits bestehende Privatvermögen kritisch.

Kleinunternehmen

Die Grenze für Kleinbetriebe, die die Lohnsummenregeln nicht erfüllen müssen, soll von 20 auf drei Beschäftigte sinken. Wer vier bis zehn Mitarbeiter hat, für den gelten spezifische Lohnsummenregeln: Bei der Regelverschonung muss er in fünf Jahren aufsummiert nur 250 Prozent der ursprünglichen Lohnsumme erreichen, bei der Optionsverschonung in sieben Jahren nur 400 Prozent. Für Betriebe mit elf bis 15 Beschäftigten gelten Lohnsummen von 300 Prozent beziehungsweise 565 Prozent. Um die Flexibilität kleiner Unternehmen zu bewahren, fordert die IHK-Organisation zumindest eine Befreiung für Betriebe mit bis zu sieben Vollzeitbeschäftigten sowie abgeschwächte Lohnsummenregelungen bei acht bis 20 Vollzeitbeschäftigten.

Die Vorschläge, über die jetzt das Bundeskabinett abstimmt, führen zu einer deutlich höheren Erbschaftsteuerbelastung. Dies zeigen Beispielrechnungen der IHK-Organisation sehr klar. „Unterm Strich bleiben unsere drei großen Baustellen weiter erhalten“, resümiert Clemens.

»Der Gesetzentwurf geht über das hinaus, was erforderlich wäre, um den vom Verfassungsgericht angemahnten Korrekturen zu

entsprechen.« MARTIN CLEMENS,
LEITER DES STEUERREFERATS DER IHK FÜR
MÜNCHEN UND OBERBAYERN



Martin Clemens

Daher muss der Finanzminister vor allem in diesen Punkten nachbessern: „Zum einen ist die Ausnahme für Kleinbetriebe zu eng gefasst – und ein Bürokratiemonster.“ Zum anderen müssen die Regeln für die großen Unternehmen neu formuliert werden, ebenso sollte die Abgrenzung des Betriebsvermögens überdacht werden. „Auch wenn Schäuble in einigen Punkten unsere Vorschläge aufgriff, enttäuscht der Entwurf, weil er die mittelständische Struktur

unseres Standorts nicht angemessen berücksichtigt.“ Zudem würden durch die geplanten Neuregelungen die Anzahl und der Umfang der notwendigen Unternehmensbewertungen zunehmen. Um drohende Überbewertungen zu verhindern, sind deshalb aus Sicht der IHK-Organisation zusätzliche gesetzliche Anpassungen nötig. Außerdem weist der IHK-Fachmann

darauf hin, dass oft auf nicht liquides, insbesondere auf betrieblich gebundenes Vermögen zurückgegriffen werden muss, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen zu können. „Hier ist ergänzend zum notwendigen Verschonungskonzept eine sachgerechte Stundungslösung erforderlich.“

→ IHK-ANSPRECHPARTNER

Martin Clemens, Tel. 089 5116-1252,
martin.clemens@muenchen.ihk.de

Jörg Rummel, Tel. 089 5116-1633,
joerg.rummel@muenchen.ihk.de

Infos für Unternehmer

Das IHK-Positionspapier, die weiteren Vorschläge der IHK-Organisation sowie weiterführende Informationen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer finden Sie im Internet unter www.muenchen.ihk.de
– **Webcode: GDCD4 sowie CACE4**

Anzeiae